Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 8214.) **Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staats-Eisenbahnen. Vom 7. Juni 1874.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes, betreffend die Französische Kriegskostenentschädigung, vom 8. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 289.) der Preußischen Staatskasse überwiesen sind, ist die Summe von zehn Millionen (10,000,000) Thalern zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen zu verwenden.

§. 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 7. Juni 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1874.

(Nr. 8215.) Gesetz, betreffend die anderweitige Regelung der Wasserlaufabgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 8. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

Die Wasserlaufabgaben (Wasserlauf- und Wasserfallzinsen), deren jetziger jährlicher Betrag oder Geldwerth höher ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des durch die Verordnung des früheren Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 24. April 1855. (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1855. S. 49.) festgestellten Maßstabes ergiebt, sind vom 11. November 1874. ab auf den letzteren Betrag zu ermäßigen. Der Geldwerth der in Naturalien bestehenden Abgaben ist dabei nach den §§. 5. ff. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 15. Februar 1872. (Gesetz-Samml. für 1872. S. 165.) zu berechnen.

§. 2.

Das angezogene Gesetz vom 15. Februar 1872. ist auch auf die Ablösung der Wasserlaufabgaben unter nachstehenden Maßgaben anzuwenden:

a) Insoweit nach der Bestimmung des §. 1. eine Ermäßigung der Abgabe stattgefunden hat, ist der Ablösung der ermäßigte Betrag zu Grunde zu legen.

b) Die Ablösung hat nicht durch Rente, sondern durch Baarzahlung des vierzehnfachen Jahresbetrages oder Jahreswerthes der Abgabe zu erfolgen.

c) Dem Verpflichteten ist, wenn seine Verhältnisse dies erfordern, auf Antrag zu gestatten, das Ablösungkapital in längstens zehn Jahren durch alljährliche, im Voraus festzusetzende Theilzahlungen abzutragen.

§. 3.

Neue Wasserlaufabgaben dürfen fernerhin nicht mehr auferlegt werden.

§. 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8216.)

(Nr. 8216.) Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Unternehmen. Vom 8. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Handelsminister wird ermächtigt, die von der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft für die rechtzeitige betriebsfähige Vollendung und Ausrüstung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn bestellte und seit dem 1. Januar 1871. dem Staate verfallene Kaution im Betrage von 300,000 Thalern nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahnwerkstätte in Cottbus und für den Ausbau des Bahnhofs Sorau zu Eigenthum zu überweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8217.) Gesetz, betreffend die Vollendung der Bahnen von Hanau nach Offenbach, von Tilsit nach Memel und von Arnsdorf nach Gassen. Vom 14. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus dem Preußischen Antheile an der Französischen Kriegskontribution sind zur Deckung der Kosten für die Vollendung

1) der Bahn von Hanau nach Offenbach und der außerdem im §. 1. des Gesetzes vom 8. März 1871. (Gesetz-Samml. für 1871. S. 154.) erwähnten Anlagen ...	1,910,000 Thlr.,
2) der Bahn von Tilsit nach Memel	1,450,000 "
und	
3) der Bahn von Arnsdorf nach Gassen...............	1,890,000 "
im Ganzen.....	5,250,000 Thlr.

zu entnehmen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, außer der Summe von 1,910,000 Thalern für die unter 1. gedachten Bauten den Erlös aus dem Verkaufe derjenigen Grundstücke zu verwenden, welche aus Anlaß des Baues der Linie Hanau-Offenbach-Sachsenhausen über Bedarf angekauft, oder in Folge dieses Baues bei Hanau und an der bestehenden Offenbach-Sachsenhausen-Frankfurter Bahn entbehrlich geworden sind.

§. 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8218.) Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Grundsteuerveranlagung im Fürstenthum Lippe auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 6. März 1874.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Ausführung einer neuen Grundsteuer-Veranlagung im Fürstenthum Lippe durch Königlich Preußische Behörden und Beamte bewirken zu lassen, sind zur Feststellung der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

der Generaldirektor der direkten Steuern, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Schuhmann

und

Fürstlich Lippischer Seits:

der Kabinetsminister v. Flottwell

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Ausführung der Arbeiten zur Veranlagung der Grundsteuer von den Liegenschaften im Fürstenthum Lippe, mit Einschluß der Entscheidung über die hierbei vorkommenden Streitigkeiten und Beschwerden, soll unter der Leitung des Königlich Preußischen Finanzministeriums durch die von diesem hiermit zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden oder Beamten erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren hierbei und den Entscheidungen sollen die für das Fürstenthum Lippe dieserhalb ergehenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen erforderlichen Instruktionen und Verfügungen erläßt das Königlich Preußische Finanzministerium.

Den mit der Ausführung zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden und Beamten werden hierbei dieselben Befugnisse beigelegt, welche ihnen bei der in Preußen stattgefundenen Grundsteuerveranlagung eingeräumt waren.

Artikel 3.

Soweit bei dem Verfahren die Mitwirkung Fürstlich Lippischer Behörden oder Beamten erforderlich wird, sind dieselben den in Bezug hierauf ergehenden Anordnungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums beziehungsweise der von diesem beauftragten Behörden und Beamten Folge zu leisten verpflichtet.

Die bei der Ausführung mitwirkenden Königlich Preußischen Beamten, Feldmesser u. s. w. unterliegen auch in ihren diesfälligen Geschäften den Preußischen Disziplinarvorschriften und verbleiben unter Preußischer Disziplin.

 Art.

Artikel 4.

Dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium bleibt unbenommen, sich über die jeweilige Lage der Veranlagungsarbeiten und deren Fortgang durch abzusendende Beamte, welche auch den bezüglichen Operationen im Felde u. s. w. beiwohnen können, in fortdauernder Kenntniß zu erhalten. Wenn demselben spezielle Auskunft über einzelne Punkte wünschenswerth erscheint und es zu besonderen Anträgen Veranlassung finden sollte, wird es sich dieserhalb mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium in Verbindung setzen und das Letztere darauf das Erforderliche veranlassen.

Artikel 5.

Wegen Remunerirung der Beamten, Kommissionsmitglieder, Feldmesser, und wegen der sonstigen Kosten des Verfahrens werden die in Preußen geltenden Vorschriften in Anwendung gebracht und danach die erforderlichen Anweisungen vom Königlich Preußischen Finanzministerium erlassen.

Ueber das Verfahren bei Bezahlung und Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt zwischen dem Königlich Preußischen Finanzministerium und dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium besondere Vereinbarung.

Artikel 6.

Die Ausführung des Vertrages beginnt sogleich nach erfolgter Ratifikation desselben und tritt derselbe mit dem Abschluß der Veranlagungsarbeiten durch die nach den Resultaten der letzteren bewirkte Steuervertheilung außer Wirksamkeit.

Innerhalb der Ausführung selbst kann der Vertrag nur unter Zustimmung beider Kontrahenten zur Auflösung gebracht werden.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 6. März 1874.

(L. S.) Schuhmann.

(L. S.) v. Flottwell.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. September 1873. für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Altwasser oder einem andern geeigneten Punkte der Breslau-Waldenburger Bahnstrecke über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze bei Neusorge (zum Anschluß an die von der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft projektirte Bahn von Neusorge nach Chodzen) durch die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Jahrgang 1874. Nr. 23. S. 135., ausgegeben den 6. Juni 1874.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Dezember 1873. und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu dem Revidirten Statut der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 281.) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1874. Nr. 22. S. 183./184., ausgegeben den 28. Mai 1874.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1874., betreffend die Herabsetzung des durch Allerhöchste Order vom 12. November 1866. auf 5 Prozent erhöhten Zinsfußes der in Folge des Privilegiums vom 14. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 315.) von der Stadt Demmin aufgenommenen Anleihe von 220,000 Thalern auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 25. S. 171./172., ausgegeben den 19. Juni 1874.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Tilsit im Betrage von 420,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22. S. 315. bis 317., ausgegeben den 3. Juni 1874.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Osthavelland bis zum Betrage von 972,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 24. S. 189. bis 191., ausgegeben den 12. Juni 1874.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Breslau zum Betrage von 10,500,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23. S. 253. bis 255., ausgegeben den 5. Juni 1874.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Mai 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen V. Emission des Stuhmer Kreises bis zum Betrage von 342,000 Mark Reichsmünze durch das

das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 23. S. 123. bis 125., ausgegeben den 11. Juni 1874.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Lippstadt resp. die Gemeinde Liesborn für den Bau und die Unterhaltung des von Lippstadt durch die Fürstlich Lippesche Enklave Cappel auf Liesborn führenden Kommunalweges, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 25. S. 195., ausgegeben den 20. Juni 1874.;

9) das am 6. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für die Nieder-Rheider-Deichacht, Amts-Weener im Landdrostei-Bezirk Aurich, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 24. S. 189. bis 193., ausgegeben den 12. Juni 1874.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Mai 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cottbus bis zum Betrage von 600,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 23. S. 129. bis 131., ausgegeben den 10. Juni 1874.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Mai 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Osterode bis zum Betrage von 75,000 Reichsmark II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24. S. 187. bis 189., ausgegeben den 11. Juni 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Mai 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen IV. Emission des Pillkallener Kreises im Betrage von 454,725 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23. S. 327. bis 329., ausgegeben den 10. Juni 1874.;

13) das am 22. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für den Waldauer Beek-Verband im Landkreise Königsberg i. Pr. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25. S. 203. bis 207., ausgegeben den 18. Juni 1874.;

14) das am 22. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für den Spandienen-Kalger Deich- und Entwässerungsverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25. S. 207. bis 212., ausgegeben den 18. Juni 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).